



Herr Bundesrat Albert Rösti  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern  
[gasvg@bfe.admin.ch](mailto:gasvg@bfe.admin.ch)

Bern, 19. Dezember 2025 sgv-dp/ap

**Vernehmlassungsantwort: Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv rund 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 19. September 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

**Ausgangslage**

Dieses Gesetz soll einen stabilen und transparenten Rechtsrahmen für den Zugang zu Gas schaffen und damit das Vertrauen von Verbrauchern und Lieferanten stärken. Dank dem wiederholten Eingreifen der Wettbewerbskommission (WEKO) besteht bereits heute ein einigermassen funktionierender Gasmarkt. Das GasVG soll die freie Wahl des Lieferanten und der Messung absichern, was den Wettbewerb stärkt und für die Verbraucher von Vorteil sein dürfte.

Das Gesetz soll auch die Versorgungssicherheit gewährleisten, selbst im Krisenfall, durch die obligatorische Speicherung und eine zentralisierte Regulierung. Dies dürfte ausreichen, um eine Krise wie die von 2022-23 zu bewältigen. Der Krieg in der Ukraine und die Umwälzungen auf den europäischen Energiemarkten haben die Notwendigkeit eines einheitlichen Rechtsrahmens deutlich gemacht.

Das Gesetz soll weiter die Schweiz an die europäischen Standards anpassen, was Importe, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die schrittweise Integration von klimaneutralen Gasen (Biometan, Wasserstoff) erleichtern wird.

Die Umsetzung wird jedoch auch zusätzliche Kosten verursachen: für das Netz, die Speicherung und die Einführung intelligenter Zähler, die die Versorger an die Verbraucher weitergeben können, was

sich auf die Preise auswirken könnte. Mit anderen Worten: Die Auswirkungen auf die von den Verbrauchern zu zahlenden Endpreise bleiben so unklar.

Es ist darauf zu achten, dass die neue Regelung nicht zu unnötigen Kosten führt, die letztlich auf die Verbraucher abgewälzt werden. **Der sgv unterstützt den Entwurf des GasVG in seiner vorliegenden Form – vor allem aufgrund der teilweise unnötigen Kostenfolgen – nur grundsätzlich.** Das Bad soll aber nun nicht mit dem Kinde ausgeschüttet werden, d. h. der Gesetzesentwurf soll nicht falfengelassen, sondern punktuell verbessert werden. Mehrere Vorschläge, wie diese Kosten zu vermeiden wären, werden im nachfolgend explizit aufgeführt.

#### **Konkrete Kommentierung einzelner Artikel**

##### **Art. 2, Abs. 4: Ausdehnung des Geltungsbereiches auf alle (grösseren) Netze, die fossile und klimaneutrale Gase transportieren**

Mit der Beschränkung des GasVG auf Gasnetze, welche mehrheitlich Methan befördern, wird der Aufbau von neuen Monopolmärkten, z. B. beim Wasserstoff, nicht verhindert. Das GasVG sollte auch für Gasnetze Gültigkeit haben, welche nicht hauptsächlich Methan transportieren. Dies kann auch bedeuten, dass das GasVG im Laufe der Zeit um spezifische Bedürfnisse von Wasserstoffnetzen oder anderen klimaneutralen Gasen erweitert werden muss. Das GasVG würde damit zu einer Regulierung, die sich auch um eine Nachfolgelösung des fossilen Gases bemüht.

##### **Art. 3: Definition der «Gaswirtschaft»**

Der Begriff der Gaswirtschaft wird häufig verwendet. Dieser soll deshalb definiert werden. Die Gaswirtschaft umfasst alle beteiligten Akteure im Schweizer Gasmarkt wie Netzbetreiber mit und ohne Endkunden, Drittlieferanten, Bilanzgruppenbetreiber, reine Gashändler ohne Endkunden, Vertreter von Verbraucherorganisationen.

##### **Art. 5: keine Klimavorgaben ins GasVG**

Für Klimaschutzmassnahmen gibt es insbesondere das CO<sub>2</sub>-Gesetz. Die Dekarbonisierungsmassnahme «Netzentwicklungspläne» gehört nicht ins GasVG. Zudem könnte der Passus zur Folge haben, dass Netze zu leichtfertig zurückgebaut werden. Die Bedeutung der Gasnetze für die zukünftige Energieversorgung im Winter wird noch zu wenig gewürdigt. Sie können bei der Verschiebung der Energieüberschüsse vom Sommer in den Winter eine bedeutende Rolle spielen.

##### **Art. 6, Abs. 3: rechtliche anstelle buchhalterischer Trennung**

Besser wäre eine vollständige Trennung der Unternehmen der Gaswirtschaft in rechtlich eigenständige Einheiten. Damit entsteht ein effektiver Anreiz für die Netzbetreiber, alle Lieferanten gleich zu behandeln.

##### **Art. 7: sinnvolle Regelung**

Dieser Artikel ist von grösster Wichtigkeit. Dank der klaren Transparenz der Kosten des Monopolbereichs (und der Versicherung, dass diese Kosten bei einem Markteintritt nicht höher werden) kann effektiver Wettbewerb entstehen. Wichtig ist, dass diese Bestimmung für alle Belieferungen gilt, also auch jene im Rahmen der bisherigen Vertragsverhältnisse.

##### **Art. 7 und 8: keine Mehraufwände**

Es soll darauf verzichtet werden, dass Endkunden Anspruch auf eine einzige Rechnung für sämtliche Kostenpositionen erhalten können. Dies würde zu unnötigen Zahlungsflüssen zwischen Lieferanten und Netzbetreibern führen und das System insgesamt ohne effektiven Mehrwert verteuern.

### **Art. 9 und Art. 23, Abs. 2: keine Mehraufwände / kürzere Fristen**

Bereits eingebaute kommunikationsfähige Zähler vom Endverbraucher bzw. dessen Lieferanten sollen zum Zeitwert übernommen werden können. So soll verhindert werden, dass zusätzliche Hürden für den Marktzugang entstehen. Dies beispielsweise dadurch, dass der lokale Netzbetreiber darauf besteht, dass der existierende bereits kommunikationsfähige Zähler ausgebaut und durch einen neuen Zähler ersetzt werden muss.

Weiter ist die Vertragsfreiheit essentiell und soll nicht eingeschränkt werden. Der Wettbewerb soll gefördert und nicht behindert werden. Die Anbahnungszeiten mit den Netzbetreibern bei einem Lieferantenwechsel sind heute viel zu lange (teilweise bis zu 6 Monate). Fristen von einem Monat und weniger sind sinnvoll.

### **Art. 10: Solidarisierung der Speicheraufgabe und -kosten**

Es ist für kleine Gaslieferanten/Importeure eine grosse Hürde, wenn sie Speicher im Ausland bewirtschaften müssen. Auch können sie nicht davon ausgehen, dass sie diese Aufgabe an andere Marktteilnehmer (meist wohl Konkurrenten) zu kompetitiven Konditionen auslagern können. Die Speicherpflicht soll auch nicht dazu führen, dass grössere Lieferanten preisliche Vorteile gegenüber kleineren Lieferanten erzielen können.

Eine Solidarisierung dieser Aufgabe und Kosten ist sinnvoll – es geht schliesslich auch um eine gesamtschweizerische Solidarisierung zugunsten der Komfortwärmekunden (und nicht der Industrie in erster Linie). Als mögliche Umsetzungspartner für den gesamten Markt Schweiz kommt der Marktgebietsverantwortliche in Frage. Dieser könnte die Aufgabe auch an Organisationen wie Provisiogas auslagern.

### **Art. 11: Periodengerechte Belastung der Kosten**

Die Mehrkosten für die Speicherung von Gas sollen jenen Endverbrauchern anteilig in Rechnung gestellt werden, welche von der Massnahme profitieren. Dies bedeutet, dass die Mehrkosten lediglich im Winterhalbjahr anhand der bezogenen Menge Gas verrechnet werden sollen. Ansonsten würden Endverbraucher, welche einen grossen Anteil Erdgas in der warmen Jahreszeit beziehen (typischerweise Gewerbe und Industrie), für die Sicherheit der anderen Verbraucher überproportional belastet, obwohl sie aktuell gar nicht zu den geschützten Kunden zählen.

### **Art. 13: keine Mehraufwände**

Den Unternehmen Pflichten zur Beschaffung von Optionen oder zusätzlichen Transportkapazitäten zu verordnen kann diese in finanzielle Schwierigkeiten führen bzw. es kann je nach Finanzkraft des Unternehmens gar nicht möglich sein, diese Pflichten zu erfüllen. Der Bund soll deswegen Sicherheiten stellen, damit diese Unternehmen die benötigten Kredite erhalten können.

Die komplizierte Regelung zeigt, dass ein Verantwortlicher bestimmt werden muss, der Ansprechpartner der Behörden ist. Als mögliche Umsetzungspartner für den gesamten Markt Schweiz kommt der Marktgebietsverantwortliche in Frage. Wird geregelt wie vorgesehen, müsste die Behörde im Einzelfall gestützt auf das Verfassungsprinzip der Verhältnismässigkeit prüfen, ob die Verpflichtung sachgerecht ist, wenn sie zur Illiquidität des Verpflichteten führt.

### **Art. 2, Abs. 3, Art. 16, Abs. 2 und Art. 33, Abs. 4: Tessin ins Marktgebiet Schweiz integrieren**

Das Tessin steht für 4% des Schweizer Gasverbrauchs. Dieser Teil muss zwingend in das Marktgebiet Schweiz (virtuell) integriert werden. Ansonsten ist zu befürchten, dass das Tessin nicht oder nur unzureichend von den wettbewerblichen Vorteilen des offenen Gasmarktes profitieren wird. Bei einer eigenen Bilanzone «Tessin» werden Anbieter aus der restlichen Schweiz den zusätzlichen Aufwand für das Tessin scheuen und entsprechen wird kaum Wettbewerb stattfinden.

Hingegen sind die für den internationalen Markt bestimmten Transitkapazitäten aus dem Schweizer Marktgebiet auszuschliessen. Der Markt für Transitkapazitäten ist sehr spezifisch und muss auf einer anderen Grundlage geregelt werden als der Binnenmarkt. Ausserdem birgt die vollständige Integration der Transitkapazitäten in den Schweizer Marktbereich ein erhebliches Risiko: Das Risiko, dass der Schweizer Markt die finanziellen Risiken tragen muss, wenn die Transitkapazitäten nicht verkauft werden, wie es derzeit beim in den österreichischen Markt integrierten TAG der Fall ist. Dies könnte direkte und erhebliche Auswirkungen auf die Transporttarife der Schweizer Kunden haben.

#### **Art. 17, Abs. 1: keine Mehraufwände / identische Konditionen**

Es ist zwingend, dass Netznutzungsverträge angeboten werden. Tatsächlich würde es wohl reichen, wenn die Regeln in AGB hinterlegt werden und der Neuzugang auf einfache Anzeige hin möglich ist. Beim Strom ist die EICOM auch nicht der Meinung, dass es zwingend einen Netznutzungsvertrag braucht, da die Netznutzung wie hier weitgehend durchreguliert wird.

Heute müssen je nach Regionalgesellschaft Netznutzungsverträge jedes Jahr neu verhandelt und unterzeichnet werden. Dies generiert einen unverhältnismässig hohen Administrativaufwand. Künftig sollen die NNV so ausgestaltet sein, dass diese ohne Kündigung für das Folgejahr jeweils gültig sind, wenn es überhaupt einen Vertrag braucht. Wenn ja, müssen Rahmenverträge vorgelegt werden, die durch Messpunkte einfach ergänzt werden können (das kann in der Verordnung geregelt werden).

Es soll sichergestellt werden, dass lokale Lieferanten keine Vorteile in der Netznutzung erhalten. Dies bedeutet, dass die Tarife bei den Endverbrauchern in den Ausspeiseverträgen für lokale und Drittlieferanten identisch ausfallen müssen. Lokale Lieferanten sollen nicht die Möglichkeit erhalten, via Verschachtelungseffekte im lokalen oder regionalen Netz Vorteile zu erzielen.

#### **Art. 17, Abs. 2: Integration der Transitleitung**

Durch die Integration der Transitgasleitung verzichten die heutigen Kapazitätsvermarkter auf teils hohe Gewinne aber auch entsprechende Risiken.

Es darf davon ausgegangen werden, dass Italien von den regulierten Preisen profitieren und dadurch die Leitung indirekt eine höhere Auslastung erreichen wird. Mit der höheren Auslastung sinken die Kosten für die Schweizer Gasverbraucher. Eine vollständige Integration wird deshalb befürwortet. Zudem entspricht eine integrierte Transitgasleitung den Regelungen und Entwicklungen in der EU.

#### **Art. 18, Abs. 2: gesamte lokal benötigte Kapazität buchen**

Der Artikel ist unklar. Unser Verständnis ist, dass der lokale Netzbetreiber die gesamte für sein Gebiet benötigte Kapazität (verschachtelt) beim Transportnetz bucht. Dies unabhängig ob davon, die Kapazitäten beim Endverbraucher durch Drittlieferanten oder durch den Netzbetreiber mit Endkunden genutzt (und bezahlt) werden.

#### **Art. 18, Abs. 3: ein Preis für das Schweizer Transportnetz**

Wie beim Strom soll auch beim Gas die oberste Ebene (überregionales und regionales Netz) in der ganzen Schweiz gleich viel kosten. Diese Solidarisierung lediglich beim Strom benachteiligt Regionen in der Schweiz, welche nahe an Stromproduktionsanlagen, aber weiter von Gasmärkten entfernt liegen.

#### **Art. 18, Abs. 3: Transportnetz unter Verwaltung des Marktgebietsverantwortlichen**

Mit dem Marktgebietsverantwortlichen entsteht eine neue Rolle. Dieser übernimmt zu einem grossen Teil Aufgaben, welche heute die Regionalgesellschaften als Betreiber der Transportnetze ausführen. Damit stellt sich die Frage, ob die Regionalgesellschaften neu noch einen Mehrwert bieten, der ihre

weitere Existenz berechtigt. Auf alle Fälle gilt es zu verhindern, dass eine Struktur erhalten wird, welche mehr Kosten als Nutzen generiert.

#### **Art. 19, Abs. 1 und Art. 20, Abs. 1: Festlegung der Netznutzungstarife mit einem Anreizmodell**

Es ist vorgesehen, dass die «Cost-Plus»-Methode angewendet werden soll, um die Netzkosten zu berechnen. Dies verhindert möglichst tiefe Netzkosten zu erreichen. Besser ist, ein Anreizmodell zu schaffen, das qualitativ gute und preislich attraktive Netze schafft.

#### **Art. 19, Abs 2 sowie Art. 17 Abs 1: keine Mehraufwände**

Heute müssen je nach Regionalgesellschaft Netznutzungsverträge jedes Jahr neu verhandelt und unterzeichnet werden. Dies generiert einen unverhältnismässig hohen Administrativaufwand. Künftig sollen die NNV so ausgestaltet sein, dass diese ohne Kündigung für das Folgejahr jeweils gültig sind.

#### **Art. 19, Abs. 3: Verbraucher im Sommer entlasten**

Tarife sollen korrekterweise verursachergerecht gestaltet werden. Dies bedeutet auch, dass Gasbezüger, welche einen Verbrauch in der warmen Jahreszeit haben, während dieser Zeit deutlich tiefere Tarife bezahlen sollen. Das Gasnetz ist auf die Spitzen im Winter ausgelegt, dies soll auch über einen höheren Tarif im Winter reflektiert sein.

#### **Art. 19, Abs. 3: Kalender- statt Gasjahr**

Das Gasjahr hat im Handel keine Relevanz mehr. International funktioniert der Gasmarkt faktisch auf Basis des Kalenderjahres (z. B. Terminprodukte, Grenzkapazitäten). Die Einführung des GasVG soll gleich dazu verwendet werden, den Markt dem internationalen Standard anzupassen und auf das Kalenderjahr zu wechseln.

#### **Art. 20, Abs. 1: Verursachergerechte Anrechnung der Kosten für Rückbau und Stilllegung**

Mit der vorgeschlagenen Regelung werden die verbleibenden Abnehmer finanziell überproportional viel zum Rückbau des (fossilen) Gasnetzes beitragen müssen. Allfällige Stilllegungs- und Rückbau-kosten sollen deshalb nicht über das Netzentgelt finanziert werden dürfen, dies ist durch eine entsprechende Vorgabe auszuschliessen. Allfällige Kosten sollen verursachergerecht verrechnet werden. Heute führen vor allem folgende zwei Ursachen zu einer Stelllegung und einem Rückbau des Gasnetzes: politische und/oder wirtschaftliche Entscheide.

Bei politischen Entscheiden sollen die Kosten von diesen Entscheidern getragen werden, d. h. von den betroffenen Gemeinden. Da dies im Sinne der Souveränität kaum auf Bundesebene vorgeschrieben werden kann, ist auf eine Netzentgeltberechnung (mit Abschreibungsdauern) auszuweichen. Werden dann die kommunalen Vorgaben an den Versorger gegenüber einer bundesrechtlich verlangten Abschreibungsdauer verkürzt, könnte ein enteignungsähnlicher Tatbestand vorliegen, der die betreffende Gemeinde zu Zahlungen verpflichtet – und nicht die Verbraucher. Bei rein wirtschaftlichen Entscheiden sollen die Kosten von den betroffenen Kundengruppen getragen werden. Wenn beispielsweise eine hohe Anzahl an Liegenschaften auf Fernwärme umstellen, sollen die Kosten für das künftig nicht mehr benötigte Teilnetz den Kunden verrechnet werden.

Denkbar sind auch andere Varianten: Erhebung einer Gebühr bei der Trennung vom Gasnetz (bei Umstellung auf Wärmepumpe oder Fernwärme) oder die Verwendung von Rückstellungen. Da der Rückbau schon seit Jahren absehbar ist, sind die Gasversorger eigentlich schon länger verpflichtet, Rückstellungen zu bilden.

Zu verhindern gilt, dass Bezüger ohne wirtschaftliche Alternativen (bspw. Gewerbe und Industrie für Prozessenergie) für den Rückbau bei anderen Kundengruppen belangt werden. Als Vorlage könnte

allenfalls auch StromVG Art. 5, Abs. 5 genutzt werden, welcher auch die Abgeltung nicht mehr voll ge- nutzter Anlagen regelt.

#### **Art. 20, Abs. 2: Systemdienstleistungen für Zweistoffkunden**

Es ist zu begrüssen, dass unterbrechbare Bezüger (z. B. Zweistoffkunden) die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Flexibilität zur Sicherstellung der Netzstabilität vermarkten zu können.

#### **Art. 20, Abs. 3: Gewinnvorträge verwenden statt höhere Tarife wegen Sonderabschreibungen**

Sehr viele Gasnetzbetreiber haben in den letzten Jahrzehnten viel Gewinn aus ihrem Betrieb der Netze erwirtschaftet. Dieser ist zu einem grossen Teil an ihre Eigentümer (meist Gemeinden) abgeflossen. Es sollen für den Rückbau von Gasnetzen in erster Linie die Gewinnvorträge und Reserven aus dem Gas-Netzbetrieb verwendet und nicht die aktuellen Verbraucher belastet werden.

#### **Art. 22: Anrechenbarkeit Investitionen in Wasserstoff Leitungen**

Da nach aktueller Vorlage Gewerbe- und Industriekunden sich an den Kosten für den Rückbau von Netzen für (hauptsächlich) Haushaltskunden beteiligen müssen, wäre es nur gerecht, wenn die Haushaltskunden sich auch an den Umstellungskosten für die Nutzung von Wasserstoff beteiligen würden. Die vom Bundesrat zu definierende Bagatellgrenze soll entsprechend grosszügig gesetzt werden. Dieser Artikel ist ein Beispiel dafür, dass das Gesetz fossile und erneuerbare Energiegase umfassen soll (siehe Bemerkung zu Art. 2, Abs. 4).

#### **Art. 25, Abs. 3: Datenplattform Strom auch für Gas nutzen**

Die geplante Datenplattform für Strom soll auch für Gas genutzt werden kann. Im Fokus sollten Effizienzsteigerungen sowie die Reduktion von Ausgleichsenergie (v.a beim Strom sehr relevant) stehen. Dazu müssen Daten genügend schnell (Minuten statt Stunden) und in guter Auflösung verfügbar sein.

Die Bestimmung ist hier noch nicht genau genug, es reicht aber eine Konkretisierung in der Verordnung. Damit das dann auch umgesetzt wird, wäre eine Nennung in der Botschaft, dass die Verordnung in diesem Sinn regulieren wird, wichtig.

#### **Art. 27: beschränkt freiwillige Stundenbilanzierung zulassen**

Die allgemeine Tagesbilanzierung wird begrüsst. Verbraucher mit einer installierten Leistung von > 5MW sollen wählen können, ob sie anstelle der Tagesbilanzierung eine Stundenbilanzierung wünschen.

#### **Art. 28, Abs. 3: Handelsplattform nur einführen, wenn Bedarf gross genug ist**

Für das Funktionieren des Schweizer Gasmarktes wird ein virtueller Handelpunkt nicht zwingend benötigt. Es besteht die Gefahr, dass dieser mangels Liquidität kaum genutzt wird und zu einem «stranded investment» verkommt. Eine Handelsplattform soll nur eingeführt werden, wenn aus dem Markt genügend grosser Bedarf zu erwarten ist.

#### **Art. 29: sinnvolle Regelung**

Die Möglichkeit der Speicherbetreiber, entweder für den Netzbetrieb oder für Endkundenbelieferungen (Profilglättungen) zu verwenden, ist eine sinnvolle Regelung.

#### **Art. 30: Übergangslösung, bis MGV installiert ist**

Die Errichtung des Marktgebietsverantwortlichen benötigt Zeit. Wer nimmt dessen Aufgaben wahr, so lange der MGV noch nicht funktionsfähig ist?

### **Art. 31: Verwaltungsrats auch mit Experten besetzen**

Wenn der Verwaltungsrat ausschliesslich mit Personen besetzt wird, welche nicht für die Gaswirtschaft tätig sind, besteht die grosse Gefahr, dass der VR nicht die genügende Kompetenz aufweisen wird, um die Organisation angemessen zu führen.

Wenn Kantonen das Recht zugestanden wird, Personen in den VR zu senden, besteht die Gefahr, dass dieser (nebst mangelnder Gas-Kompetenz) die Interessen der Gemeinden des Kantons bevorzugt und damit die Interessen der Netzbetreiber (da meist im Besitz der Gemeinden). Der VR sollte sich paritätisch mit folgenden Stakeholdern konstituieren (z. B. je 2 oder 3): Transportgesellschaften, Netzbetreiber (mit oder ohne Endverbraucher), Drittlieferanten, Vertreter von Verbraucherorganisationen.

### **Art. 31, Abs. 2: Vorkaufsrecht für die Gaswirtschaft**

Sofern die Gaswirtschaft wie im Kommentar zu Art. 3 definiert wird, ist die vorliegende Regelung des Vorkaufsrechts in Ordnung. Sollten aber nicht alle Akteure im Gasmarkt damit gemeint sein, müssen zumindest Drittlieferanten und Bilanzgruppenbetreiber dasselbe Vorkaufsrecht erhalten.

### **Art. 34: EnCom eine Sanktionskompetenz einräumen**

Die EnCom soll kein «zahnloser Tiger» sein. Damit sie sich effektiv durchsetzen kann, soll die EnCom die Kompetenz erhalten, bei Fehlverhalten der Gaswirtschaft Sanktionen sprechen zu dürfen.

### **Art. 36: Sunshine-Regulierung des StromVG übernehmen**

Die Bestimmungen von Art. 22a des StromVG sollen mit der gleichen Androhung einer Anreizregulierung sinngemäss für die Gasnetze übernommen werden.

### **Art. 41: höhere Bussen definieren**

Die Höchstbussen sind zu tief angesetzt. Es muss möglich sein, Handlungen, die angesichts ihrer wirtschaftlichen Tragweite schädlich sind, auch angemessen zu sanktionieren. Bei Bussen geht es in erster Linie um Abschreckung, deshalb muss der Betrag auch abschreckend sein.

### **Art. 42: Konfliktregelung notwendig**

Wir begrüssen die Bestimmung, dass die Drittlieferanten und die Vertreter der Endverbraucher gleichberechtigt zu den anderen Marktakteuren miteinbezogen werden, wenn es beispielsweise um die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen geht. Deshalb ist unseres Erachtens eine Konfliktregelung notwendig. Abs. 3 ist mit einer lit. c zu ergänzen, dass das BFE Vorschriften erlässt betreffend einer allfälligen Uneinigkeit zwischen verschiedenen Stakeholdern.

### **Art. 43: Regelung der Herkunfts nachweise**

Es sollte die Gelegenheit genutzt werden, den Umgang mit HKNs via Art. 43 ähnlich flexibel wie im Strombereich zu regeln (Anpassung der Verordnung des UVEK über die Herkunfts nachweise für Brenn- und Treibstoffe).

Der Umgang mit Herkunfts nachweisen (HKN) für Biogas oder Wasserstoff ist heute unbefriedigend gelöst. Ein vom Transport des physischen Gases unabhängiger Handel von HKN ist nicht oder nur erschwert möglich. Auch wird die Handhabung der Rückerstattung der CO2-Abgabe nicht stringent definiert. Beispiel: Ein Käufer von reinem HKN kann CO2-Abgabe auf fossilem Gas nicht zurückfordern, Biogasproduzent in der Schweiz erhebt CO2-Abgabe bei von HKN losgelöster Lieferung, muss diese aber der OZD nicht überweisen.

#### **Art. 45: Übergangsbestimmung Gaslieferverträge**

Mit Blick auf die Inkraftsetzung des GasVG ist sicherzustellen, dass bestehende Liefer- und Transportverträge nach bisherigem Recht ihre Gültigkeit behalten, bis sie nahtlos durch Regelungen des neuen Gesetzes abgelöst werden. Zudem sollte es während der Phase, in der das neue Gesetz noch nicht operativ umgesetzt ist, weiterhin möglich sein, Liefer- und Transportverträge auf Grundlage des alten Rechts abzuschliessen.

Diese Notwendigkeit betrifft insbesondere den Zeitraum zwischen dem formellen Inkrafttreten des Gesetzes und dem Ablauf der Übergangsfrist für den Aufbau des Marktgebietsverantwortlichen. Eine solche Regelung gewährleistet Rechtssicherheit sowie eine unterbruchfreie Abwicklung bestehender und neuer vertraglicher Verpflichtungen.

Weiter ist eine Übergangsbestimmung zu formulieren, so dass bestehende langfristige Gaslieferverträge mit Endkunden innert einer Frist von maximal drei Jahren ab Inkrafttreten des GasVG kündbar sind.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Urs Furrer  
Direktor



Patrick Dümmeler  
Ressortleiter